



## **Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen**

**vom 14. Juli 2008**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), in Verbindung mit § 10 Abs. 12 der Vergabeverordnung ZVS vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2008 (GBl. S. 164) und § 23 Abs. 1 Satz 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Ulm am 10. Juli 2008 die folgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Losverfahren der Universität Ulm bei der Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des jeweiligen zulassungsbeschränkten Studienganges.

### **§ 2 Fristen**

Losanträge sind für das Wintersemester frühestens am 20. Oktober, spätestens am 28. Oktober (Ausschlussfrist) und für das Sommersemester frühestens am 20. April, spätestens am 28. April (Ausschlussfrist) zu stellen.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Losanträge sind in elektronischer Form für den jeweiligen Studiengang zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (2) Losanträge können für jeden Studiengang nur einmal zum jeweiligen Vergabeverfahren gestellt werden. Wer mehrfach für einen Vergabetermin die Teilnahme am Losverfahren für einen Studiengang beantragt, wird von der Teilnahme ausgeschlossen. Wird dies erst nach Erlass eines aufgrund eines Losentscheids ergangenen Bescheids festgestellt, kann der Zulassungsbescheid zurückgenommen werden.

#### **§ 4 Verfahren**

Unter den form- und fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet das Los. Die im Losverfahren erfolgreichen Bewerber werden durch einen entsprechenden Zulassungsbescheid benachrichtigt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 anzuwenden. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 14 vom 21. Juli 2005) außer Kraft.

Ulm, 14. Juli 2008

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling  
Präsident